

weichung ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Beteiligten in vollem Umfang zu bejahen. Eine derartige unwesentliche Abweichung liegt in folgendem Fall vor :

A. bestimmt den B. dazu, den X. zu töten. Bei der Ausführung des Verbrechens kann B. wegen der Dunkelheit sein Opfer nicht richtig erkennen, und er tötet irrtümlich den Z.

B. ist wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung, A. ist wegen Anstiftung dazu strafrechtlich verantwortlich. Die Verwechslung des Opfers ist für die Tatbestandsmäßigkeit sowohl der Handlung des Täters als auch der des Teilnehmers unerheblich.

Dagegen ist in dem folgenden Beispiel die Abweichung erheblich:

A. fordert den B. auf, dem X. wegen einer Beleidigung eine schwere Körperverletzung zuzufügen. B., der X. in seiner Wohnung nicht antrifft, begeht einen Diebstahl. B. ist wegen Diebstahls (§§ 242ff. StGB) zu bestrafen. Die Aufforderung zur Körperverletzung ist ohne Erfolg geblieben und gemäß den §§ 223, 49 a StGB nicht strafbar.

Außerdem liegt eine erfolglose Anstiftung zum Verbrechen dann vor, wenn das Verbrechen unabhängig von der Aufforderung zur Ausführung gelangt ist, weil entweder der Täter im Zeitpunkt der Aufforderung bereits zur Tat entschlossen gewesen ist oder die Aufforderung den verbrecherischen Entschluß des Täters nicht hervorgerufen hat.

Für die Anstiftung von Jugendlichen gelten mit Rücksicht auf die besondere Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit solcher Handlungen gegenüber Jugendlichen einige *Besonderheiten*. Nach § 6 Abs. 2 JGG wird ein Erwachsener, wenn er einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen aufgefordert hat, auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn der Jugendliche die verbrecherische Handlung auf Grund der Aufforderung nicht begeht. Diese Bestimmung des § 6 Abs. 2 JGG hat mit § 49a StGB gemeinsam, daß der Erwachsene, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen erfolglos aufgefordert hat, wegen versuchter Anstiftung bestraft wird. Der Hauptunterschied gegenüber §49 a StGB besteht darin, daß die Strafbarkeit auf die erfolglose Anstiftung zu einem Vergehen erweitert ist. § 6 Abs. 2 JGG geht als *lex specialis* dem § 49 a Abs. 1 StGB vor. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 JGG findet dagegen keine Anwendung, wenn der Auffordernde selbst ein Jugendlicher ist. Ein Jugendlicher als Subjekt einer erfolglosen Anstiftung